

Satzung des Vereins Klatschmohn Seligenstadt e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Klatschmohn Seligenstadt e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in 63500 Seligenstadt/Hessen.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck und Ziele

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, sich für die Erhaltung und Förderung des heimatlichen Brauchtums und die Erhaltung und Weitergabe von handwerklichen Fähigkeiten einzusetzen, diese zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks anderen ebenfalls steuerbegünstigten Vereinen oder Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung beitreten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein „Klatschmohn Seligenstadt e.V.“ mit Sitz in Seligenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist insbesondere die Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung der Kultur, die Förderung der Heimatpflege, die Förderung der Volksbildung und die Förderung der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Präsentation von alten Handwerken und Darstellung des Zunftwesens, Veranstaltung von historischen Zunft- und Handwerkermärkten, Pflege und Erhaltung des heimatlichen Brauchtums, Heranführung und Förderung des Interesses der Jugend an der Fortführung dieser Aufgaben, Förderung der Erhaltung der ehemaligen Benediktiner-Abtei Seligenstadt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen, Förderung des Landschaftsmuseums Seligenstadt.

§ 4 – Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden, es sei denn, es können steuerlich zulässige Rücklagen gebildet werden.

§ 5 – Ausschließlichkeit

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 6 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
Aktive Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen werden, wenn sie sich zur Einhaltung der Satzung verpflichten. Die

Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit zu dem Verein und dessen Zweck und Zielen bekunden wollen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund bei erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist anzuhören.
- c) Durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch Verlust seiner Rechtsfähigkeit.

§ 7 – Beitragswesen

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 – Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, darüber hinaus nach Bedarf. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit Absendung.

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls deren Abberufung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) der Ausschluss eines Mitgliedes
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung in allen sonstigen in der Satzung geregelten Fällen und in allen Angelegenheiten, die sich die Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehält.

§ 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in (Öffentlichkeitsarbeit)
- d) dem/der Rechner/in
- e) dem/der stellvertretenden Rechner/in
- f) dem/der technischen Leiter/in (Markt)
- g) dem/der Fundus-Verwalter/in
- h) Den Beisitzern

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der oder die stell. Vorsitzende sowie der oder die Rechner/in. Im Falle der Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, wird er/sie durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten, diese(r) durch den/die Schriftführer(in) und jene(r) wiederum durch den/die Rechner(in).

Zur Eingehung einer Verbindlichkeit über den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus, ist neben der Unterschrift des/der Vorsitzenden die eines der unter Ziffer 1a - d genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann im Einzelfall sachkundige Personen zu seinen Beratungen zuziehen und ihnen einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand hat die Ziele des Vereins tatkräftig zu fördern, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und ihr vollständig zu berichten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, worunter zwei der unter Ziffer 1a-d genannten sein müssen.

§ 12 – Sitzungsleitung und Verfahren

Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle vom satzungsgemäßen Vertreter – einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse werden, außer in den besonders geregelten Fällen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder/Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen findet auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern oder des jeweiligen Kandidaten geheime Wahl statt.

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, welches vom amtierenden Vorstand gegenzuzeichnen ist.

§ 13 – Geschäftsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In seiner Wirtschaftsführung wird der Verein durch die gewählten Rechnungs-prüfer beraten und geprüft, gegebenenfalls auch, nach entsprechendem Beschluss, durch amtliche oder andere anerkannte Rechnungs-prüfungsstellen.

§ 14 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

§ 15 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder und muss auf der Tagesordnung bei Einberufung gestanden haben. Sind nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder erschienen, so ist binnen einer Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die – ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen – mit einfacher Mehrheit darüber beschließt, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.

§ 16 – Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen – Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen –, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung

vom 2011 verabschiedet.